

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Abteilung Gemeinden

Bundesplatz 14

Postfach 841

6002 Luzern

Telefon 041 228 64 83

gemeinden@lu.ch

gemeinden.lu.ch

An die Verantwortlichen im Bürger-
rechtswesen der Gemeinden

Montag/Dienstag

14.00 - 17.00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag/Freitag

14.00 - 17.00

Luzern, 16. Mai 2024

Hinweise zum Einbürgerungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit mittlerweile sechs Jahren ist die neue Bürgerrechtsgesetzgebung in Kraft. In dieser Zeit gab es auf Ebene Gemeinden und auch bei uns im Kanton personelle Wechsel. Das Verfahren hat sich in dieser Zeit auch weiterentwickelt: Unterlagen wurden angepasst, eine digitale Übermittlung der Einbürgerungsgesuche an den Kanton wurde eingeführt.

Wir haben Ihnen bereits einmal, mit Schreiben vom 27. Mai 2021, Informationen zu den Einbürgerungsgesuchen zukommen lassen (vgl. Beilage). Sehr viele Gemeinden reichen uns die Gesuche gemäss diesen Angaben ein, was uns die Arbeit merklich erleichtert und auch die Rückfragen auf einem absoluten Minimum hält. Dafür möchten wir uns bei Ihnen herzlich bedanken.

Mit dem vorliegenden Schreiben knüpfen wir an das Schreiben vom 27. Mai 2021 an und geben Ihnen gerne folgende Hinweise zum Verfahren und materiellen Aspekten:

Anrechenbare Aufenthaltstitel

Bitte beachten Sie, dass Aufenthalte in der Schweiz mit L-Bewilligung nicht an die Aufenthaltsdauer angerechnet werden können. Aufenthalte mit F-Bewilligung werden nur zur Hälfte angerechnet. Wir müssen ab und zu Gesuche auf kantonaler Ebene sistieren, da die Gesuchstellenden die Fristen noch nicht erfüllen.

Wir empfehlen Ihnen, allfällige Merkblätter auch mit entsprechenden Hinweisen auf die anrechenbaren Aufenthaltstitel zu ergänzen.

Lebensmittelpunkt

Teilweise ist nicht eindeutig klar, wo eine Person ihren Lebensmittelpunkt hat. Für die Einbürgerung ist nötig, dass dieser in der Einbürgerungsgemeinde liegt. Das ist nicht immer einfach zu bestimmen (z.B. bei Verheirateten mit Familie im Ausland, Ausbildung im Ausland, Arbeitsort und Wohnung auswärts). In diesen Fällen bitten wir Sie um eine gute und nachvollziehbare Dokumentation dazu, wie Sie zum Schluss gekommen sind, dass die Personen ihren Lebensmittelpunkt in Ihrer Gemeinde haben.

Muttersprache deutsch / Sprachnachweis

Die Muttersprache ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache. Die Muttersprache wird einerseits sehr gut beherrscht und für die Kommunikation häufig verwendet, andererseits besteht zu ihr eine besondere emotionale Bindung. Ein deutscher Pass bedeutet daher noch nicht automatisch, dass jemand deutscher Muttersprache ist (v.a. bei Personen, die zuvor auch in Deutschland eingebürgert wurden).

Wenn der Sprachnachweis aufgrund einer Ausbildung in deutscher Sprache erbracht wird, bitten wir Sie, den entsprechenden Beleg (Ausweis, Fähigkeitszeugnis, etc.) beizulegen.

Personen kurz vor Abschluss der Ausbildung

Haben Gesuchstellende ihre Ausbildung abgeschlossen, wenn das Gesuch zum Kanton kommt, dann bitten wir Sie, mit diesen abzuklären, welche Anschlusslösung geplant ist, und uns entsprechende Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Bestätigung Brückenjahr) miteinzureichen. Es kam vor, dass uns Einbürgerungsgesuche von Personen weitergeleitet wurden, die ohne Anschlusslösung waren, und damit die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt haben.

Steuerschulden

Der Bund akzeptiert keine Einbürgerungsgesuche, bei denen noch Ausstände aus definitiver Steuerveranlagung bestehen. Im Kanton Luzern sind auch Ausstände aus provisorischen Steuern beachtlich, ausser es werde ein Steuerabkommen über mindestens sechs Monate eingehalten. Wir bitten Sie, uns nur Gesuche weiterzuleiten, bei denen diese Voraussetzungen eingehalten werden (es sei denn, es liege ein dokumentierter Ausnahmegrund nach § 18 Abs. 2 KBÜG für die Nichtbezahlung der Steuern vor).

Förderung Integration Familienmitglieder

Es sind in jedem Fall – auch wenn z.B. die Aufenthaltsdauer noch nicht erfüllt ist oder ein Strafregistereintrag vorliegt – Ausführungen zur Integration zu machen. Wir benötigen Informationen zu Integrationsbemühungen in folgenden drei Punkten:

- Sprachliche Integration (z.B. Besuch von Sprachkursen)
- Berufliche Integration (Weiterbildung, Berufstätigkeit oder Betreuungsaufgaben)
- Soziale Integration (Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern, Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen)

Zustimmung Eltern zu Einbürgerung Kind

Wird ein Kind eingebürgert, müssen die sorgeberechtigten Eltern unterschriftlich zustimmen. Die Zustimmung kann auf dem Gesuchsformular oder separat erfolgen, muss aber bei den Unterlagen sein.

Leben die Eltern getrennt, so kann das Kind nur mit dem sorgeberechtigten Elternteil zusammen eingebürgert werden, von dem es mindestens zu 50% betreut wird (Obhut). Wird nur der nichtbetreuende Elternteil eingebürgert, so haben die Kinder, die nicht in die Einbürgerung miteinbezogen wurden, später auch die Möglichkeit, sich erleichtert einbürgern zu lassen (vgl. Art. [24 BÜG](#)).

Hinweis Grundsatz Verhältnismässigkeit

Wir werden ab und zu mit der Frage konfrontiert, wie das (ganze oder teilweise) Nichterfüllen einer Einbürgerungsvoraussetzung zu würdigen ist.

Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat die Beurteilung, ob eine einbürgerungswillige Person erfolgreich integriert ist, unter Würdigung aller massgeblichen Gesichtspunkte zu erfolgen. Dabei dürfen die kantonalen und kommunalen Behörden zwar den einzelnen Kriterien eine gewisse eigene Gewichtung beimessen. Insgesamt muss die Beurteilung aber ausgewogen bleiben und darf nicht auf einem klaren Missverhältnis der Würdigung aller massgeblichen Gesichtspunkte beruhen. Die Fokussierung auf ein einziges Kriterium ist unzulässig, es sei denn, dieses falle, wie etwa eine erhebliche Straffälligkeit, bereits für sich allein entscheidend ins Gewicht. *Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung aller massgeblichen Aspekte im Einzelfall.* Ein Manko bei einem Gesichtspunkt kann, so lange dieser nicht für sich allein

den Ausschlag gibt, durch Stärken bei anderen Kriterien ausgeglichen werden. Es kann nur dann auf ein einziges Kriterium abgestellt werden, wenn es - wie z.B. eine erhebliche Straffälligkeit - bereits für sich allein entscheidend ins Gewicht fällt ([BGE 146 I 49](#) E. 4.4; BG-Urteil [1D 5/2022](#) vom 25. Oktober 2023, E. 2.1 und 6.1).

Sistierungen/Rückzug

Gab es bei Gesuchen Sistierungen oder Rückzüge, dann bitten wir Sie, dies nachvollziehbar zu dokumentieren.

Neue Unterlagen

Der Kanton hat sein Corporate Design geändert. Im Anhang erhalten Sie neue Vorlagen, die Sie für die Einholung der Berichte bei der Polizei und dem Amt für Migration verwenden können. Die Gesuchsformulare auf unserer Homepage wurden ebenfalls angepasst.

Im September 2024 führen wir auch wieder Schulungen für Kommissionen und Verwaltungsangestellte durch. Die Einladung haben Sie bereits erhalten.

Freundliche Grüsse



Elvira Schneider, lic. iur.

Fachverantwortliche Bürgerrechtswesen
041 228 51 42
elvira.schneider@lu.ch



Nadja Horat

Sachbearbeiterin Bürgerrecht
041 228 68 43
nadja.horat@lu.ch

Beilagen

- Berichtsvorlage Amt für Migration
- Berichtsvorlage Luzerner Polizei
- Schreiben vom 27. Mai 2021